**Checkliste für den Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV) gemäss**

**C10.7 Zusammenschluss zum Eigenverbrauch**

|  |
| --- |
| **Vorabklärungen** |
| * Abklärung ausreichender Anteil Produktion am Standort (10%) vorhanden?
 |
| * Sind die teilnehmenden Grundstücke aneinander angrenzend (Art.14 EnV)?
 |
| * Wird das Verteilnetz des VNB für den ZEV nicht in Anspruch genommen?
 |
| * Notwendige Umbauarbeiten bzw. Anpassungen (Verbindungsleitungen, Messinfrastruktur usw.) mit dem Installateur klären.
 |
| * Wirtschaftlichkeit mit dem Installateur abgeklärt?
 |
|  |
| **Gründung ZEV** |
| * Bestimmung eines Ansprechpartners gegenüber dem VNB
 |
| * ZEV vertraglich regeln (z.B. Dienstbarkeitsvertrag, Mietvertrag-Zusatz gemäss Leitfaden Eigenverbrauch, EnergieSchweiz, Bundesamt für Energie BFE)
 |
|  |
| **Bewilligung / Anpassung Vertragsmodalitäten** |
| * Einreichung Antrag ZEV inkl. allen notwendigen Unterlagen (Vereinbarung ZEV mit Angabe Vertragspartner und allen Unterschriften der Beteiligten)
 |
| * Einreichung Baugesuch (sofern notwendig) oder Meldeformular
 |
| * Einreichung Anschlussgesuch inkl. Datenblätter von Wechselrichter & Panels durch Anlageersteller
 |
| * Der VNB berechnet die Spannungsqualität am Netzanschluss. Ist diese nicht ausreichend, sind Netzverstärkungen oder andere Massnahmen notwendig.
 |
| * Einreichung Installationsanzeige inklusive Schema mit ersichtlicher Messanordnung
 |
| * Der VNB beurteilt die Installationsanzeige und verfügt allenfalls notwendige Massnahmen.
 |
| * Aktualisierung Vereinbarung über den Netzanschluss (sofern notwendig)
 |
|  |
| **Installation** |
| * Installation der Anlage gemäss bewilligten Unterlagen und gültigen Normen bzw. Vorschriften
 |
| * Korrekte Parametrierung der Anlage gemäss Vorgaben des VNB und dem Branchendokument NA/EEA-NE7-CH2020 «Empfehlung Netzanschluss für Energieerzeugungsanlagen NE7» des VSE
 |
| * Installation Überschussmessung & Produktionszähler durch VNB (sofern notwendig, AC-Leistung >30kVA) mit gleichzeitiger Inbetriebnahme durch Anlageersteller / Installateur
 |
|  |
| **Nach der Inbetriebnahme** |
| * Sofort nach der Inbetriebnahme überprüfen Anlagelieferant und Installateur im Rahmen ihrer Schlusskontrolle die Anlage. Sie halten die Resultate im Mess- & Prüfprotokoll bzw. SiNa fest.
 |
| * Der VNB füllt die nötigen Punkte der Beglaubigung erst nach Erhalt des SiNa aus.
 |
| * Bis spätestens 2 Monate nach der Inbetriebnahme liefert der Eigentümer der Anlage dem VNB die SiNa eines unabhängigen oder akkreditierten Kontrollunternehmens nach, welches sowohl die AC- als auch DC-Seite der PV-Anlage kontrolliert hat.
 |
| * Bei Anlagen >50kVA Stichprobenkontrolle durch eidg. Starkstrominspektorat möglich
 |
|  |
| **Betrieb des ZEV** |
| * Einforderung der periodischen SiNa durch den VNB nach der kürzesten Periodizität (Anlageübersicht mit den Kontrollperioden der verschiedenen Anlageteile in der Verantwortung des Vertragspartners)
 |
| * Wechsel von ZEV-Mitgliedern oder der Ansprechperson gegenüber dem VNB sind zwingend und umgehend dem VNB mitzuteilen.
 |
| * Die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen an die Messmittel (Eichung usw.) innerhalb des ZEV liegt in der Verantwortung des ZEV und nicht des VNB.
 |